Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2021/264

Betreff: Vertragsabschluss zum Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) Gießen								
Bereich		Name Verfasser/in Aktenz			zeichen	Hungen,		
21 Ordnung und Straßenverkehr		Frau	Frau Hübschen			01.11.2021		
Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?								
FB 1 Zentrale Dienste	FB 2		FB 3		FB 4			
Zentrale Dienste	Bürgerdienst	е	Technische Dienste		Finanzen			
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter			
Beteiligung Personalr	Beteiligung Personalrat erforderlich ?							
Beteiligung Frauenbea	auftragte erfo	rderlich ?	r.			☑ nein ☐ ja		
Finanzielle Auswirkung? ☐ nein ⊠ ja								
Haushaltsmittel vorhanden ?								
Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen								
Kostenstelle / Sachkonto								
Investitionsnummer ———————————————————————————————————								
Entstehen Folgekosten ? ☐ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigefügt								
Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)								
Unterschrift Verfasser/in Unterschrift Fachbereichsleiter/in Unterschrift Bürgermeister					ter			
10/2016-FB 1								

Betreff:	treff: Vertragsabschluss zum Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) Gießen					
Anlage(n): Microsoft Word - gefahrenabwehrzentrum-ftz-interkommunaler Vertrag 26.08.2021.docx Fragen und Anmerkungen WF zum FTZ						
	Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,		
21 Ordnur	ng und Straßenverkehr	Frau Hübschen		01.11.2021		

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	01.02.2022	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	08.02.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem beiliegenden Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz und Katastrophenschutz, hier Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ), Stand: 15.07.2021 mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis, zuzustimmen und beizutreten.

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2015 wurde mit dem Beschluss des Magistrates der Grundstein für die weiteren Planungen und der Umsetzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) gelegt. Der Magistrat beschloss am 09.06.2015, den weiteren Planungen, der Umsetzung und der Investition des Landkreis Gießen für ein Feuerwehrtechnisches Zentrum, mit dem Ziel der Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte und Gerätewarte der Feuerwehren, zuzustimmen. Weiterhin enthält der Beschluss, dass der Magistrat der Stadt Hungen grundsätzlich bereit ist, nach Prüfung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte und der Entlastung im Ehrenamt, Arbeitsaufträge zur "hoheitlichen" Dienstleistung (Wartung und Pflege der Einsatzmittel) in diesem Bereich gegen kostendeckende Gebühren an den späteren Betrieb des FTZ zu vergeben. Am 27.01.2016 erfolgte die Vertragsunterzeichnung von allen 18 Kommunen des Landkreises Gießen.

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu

unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei).

Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundenachweisen der meist ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Die Inhalte des Vertrages wurden mit den Bürgermeistern und Feuerwehren abgestimmt. In der Bürgermeisterdienstversammlung am 06.10.2021 wurde beschlossen den Vertag in der vorliegenden Form zur weiteren Abstimmung in die kommunalen Gremien und die Gremien des Landkreises zu geben.

Seite 3

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich die Stadt Hungen, die unter § 2 Absatz 2 des Vertrages genannten Leistungen mit der Nr. 1.(Atemschutzwerkstatt), Nr. 4. (Schlauchpflege) und Nr. 5. (Pumpenprüfstand), ausschließlich beim FTZ abzurufen. Ab 01.04.2023 können die Leistungen abgerufen werden und ab 01.07.2023 besteht die Verpflichtung dazu.

Der Wehrführerausschuss der Stadt Hungen hat sich ausführlich mit den Verträgen befasst und ist der Ansicht, dass die entstehenden Mehrkosten sinnvoller in eine hauptamtliche Gerätewartstelle vor Ort investiert werden sollte.

Die Anmerkungen des Wehrführerausschusses zum Gefahrenabwehrzentrum vom 17.08.2021 sind dieser Vorlage beigefügt, ebenso der Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz und Katastrophenschutz, bzgl. der Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ), sowie der Entwurf der Gebühren für die Geräteprüfungen.